

# AMTLICHE SPIELPLAN 156. LOTTERIE



## Amtliche Lotteriebestimmungen der 156. NKL-Lotterie

### Präambel

Das NKL-Millionenspiel sowie die Spielergänzung NKL Millionen-Joker und der NKL Extra-Joker werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (im Folgenden: GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregisterertragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rothärmel (Vorsitzende), Jörg Scheidhammer. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriebestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Informationen unter [www.gkl.org](http://www.gkl.org). Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseeering 4, 22297 Hamburg, Telefon 0800 7777400 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, E-Mail [info@gkl.org](mailto:info@gkl.org).

### Teil 1: NKL-Millionenspiel mit Spielergänzung NKL Millionen-Joker

#### § 1 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme Minderjähriger an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Spielverträge, die gegen das gesetzliche Teilnahmeverbot Minderjähriger verstößen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aus diesem Grund hat der Spielleinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
- (2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation (Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen; im Folgenden: LE/VSt) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielleinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielleinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielleinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt.
- (3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielleinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielleinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
- (4) Sofern der Loskäufer im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der LE/VSt erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.
- (5) Private Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich untereinander regeln. Für die Spiellenahme ist gegenüber der LE/VSt eine Person zu benennen, die gemäß § 4 als Spielleinternehmer in das Spielleinnehmerverzeichnis eingetragen wird. Die Leistung an diese Person besteht die GKL.
- (6) Der Spielleinternehmer hat seiner LE/VSt Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 2 Erläuterungen zur Lotterie

- (1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.
- (2) Die Losaufgabe umfasst 5.000.000 Losnummern. Auf diese Losnummern entfallen im Laufe der Lotterie insgesamt 3.469.060 Geldgewinne, bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 75 Goldgewinne und 1.001 Sachgewinne. Die Gewinnsumme beträgt insgesamt 2.094.250.000 €; davon entfallen 1.990.100.000 € auf Goldgewinne, 75.000.000 € auf Goldgewinne und 29.150.000 € auf Sachgewinne. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote über alle 6 Klassen beträgt 43,63 %.
- (3) Die Lose können als ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) erworben werden. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 5.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P. Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Geld- und Goldgewinne beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Losanteile gewinnen anteilig. Ausgenommen hiervon sind die Sachgewinne, die ungeteilt auf die Losnummer einschließlich des gezogenen Buchstabens fallen.
- (4) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL gedruckt und von der LE/VSt ausgegeben. Sie gelten für eine Klasse und enthalten jeweils einen Losantall (Losnummer plus Buchstabe für die Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VSt ausgestellt und können für mehrere Klassen – maximal für eine Lotterie – und für mehrere Losanteile ausgegeben werden.
- (5) Der Spielleinternehmer hat keinen Anspruch auf Spiellenahme mit einer bestimmten Losnummer.

#### § 3 Spieleinsatz

- (1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellose, 20,00 € für ein Achtellose, 10,00 € für ein Sechzehntellose.
- (2) Erwirbt der Spielleinternehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt er nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spiellenahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorangegangene, noch nicht bezahlte Klassen zu zahlen. Dies gilt auch für Anschlusslose gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Kosten und Aufwendungen für Amteliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielleinnehmers und können von der LE/VSt in Rechnung gestellt werden. Die LE/VSt ist berechtigt, insoweit mit dem Spielleinternehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielleinternehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

#### § 4 Vertrag und Spielleinnehmerverzeichnis

- (1) Die Lose werden von Lotterie-Einnahmen der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen im Namen und für Rechnung der GKL vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
- (2) Die Angaben des Spielleinnehmers gemäß § 1 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von der LE/VSt, die das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.

#### § 5 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielleinternehmer geschlossen. Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VSt ein bindendes Vertragsangebot. Bei Losverkäufern über VSt oder im Thekengeschäft liegt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose. Die rechtzeitige und vollständige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots.
- (2) Das Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Los in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigt gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielleinteressenten nachgewiesen wird.
- (3) Bei Lotterieverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Spielleinteressent die Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

#### § 6 Zahlung des Lospreises

- (1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse zur Zahlung fällig.
- (2) Der Lospreis ist bzw. gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er spätestens mit Fälligkeit bei der GKL bzw. der LE/VSt eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und die GKL bzw. die LE/VSt hiervon Kenntnis erlangen konnte.
- (3) Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VSt spätestens mit Fälligkeit zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielleinnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird (SEPA-Lastschriftmandat) und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat.
- (4) Die GKL bzw. die LE/VSt kann andere Zahlungsmittel zulassen, zum Beispiel die Zahlung per Kreditkarte. Die vorstehende Regelung zum Zahlungsverkehr per SEPA-Lastschrift gilt dann entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Erfolgt die Zahlung des Lospreises im SEPA-Lastschriffterverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankenzug des Lospreises erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Hat der Spielleinternehmer die LE/VSt zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nur dann gewinnberechtigt, wenn einem erfolgten Einzug nach Beginn der Lotterie, auch für vorangegangene Klassen, nicht widersprochen wurde.
- (7) Bei Zahlung des Lospreises nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist die LE/VSt nicht mehr an ihr Vertragsangebot gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem Tag der nachstfolgenden Hauptziehung oder der nächsten Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Jackpots der 6. Klasse oder des Millionen-Finales gewinnberechtigt, wenn der Lospreis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.
- (8) Wenn der Spielleinternehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losantallen an der Lotterie teilnehmen will und diese Lose nicht vollständig bezahlt sind und/oder steht ein Restguthaben zur Verfügung, gilt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Spielleinnehmers: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil der Lose/Losantalle zu Gewinnberechtigung verhelfen, werden in folgender Rangfolge angerechnet a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit den jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.
- (9) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwaht die LE/VSt den Teil des gezahlten Betrags, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 7 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen angerechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielleinnehmers von der LE/VSt zurückgezahlt.

#### § 7 Spieldorfsetzung, -beendigung und -übertragung

- (1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird die LE/VSt, die das Los für die Vorklasse liefert hat, dem Spielleinternehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben für die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbietet. Der Spielleinternehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
- (2) Kann die Spiellenahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielleinternehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spiellenahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen.
- (3) Die LE/VSt wird dem Spielleinnehmer der 6. Klasse grundsätzlich Lose für die 1. Klasse des nächsten NKL-Millionenspiels anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Der Spielleinternehmer ist zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (4) Die Spiellenahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielleinternehmer ein Los-Zertifikat (gemäß § 2 Abs. 4) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.
- (5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung der LE/VSt. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 4 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 1 erfüllt.

#### § 8 Gewinnermittlung

- (1) Das Ziehungsverfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
- (2) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen ist der vom Vorstand der GKL herausgegebene Ziehungsort maßgeblich. Die Ziehungsorte wird dem Spielleinnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsorte auf [www.nkl.de](http://www.nkl.de) zum Download bereit.

#### Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtliche Verkaufsstellen nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielaufsatzvertrages (GlüStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VSt) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VSt können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß § 1 der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen (ALB) in dem beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VSt gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielleinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielleinteressenten. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter [www.nkl.de/altersverifikation](http://www.nkl.de/altersverifikation). Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VSt und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielleitung an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

#### Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des NKL-Millionenspiels im Verlauf der 156. Lotterie einen Gewinn mindestens in Höhe des Lospreises für eine Klasse zu erzielen, beträgt 1:1.871.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des NKL Extra-Jokers im Verlauf eines Monats einen Gewinn in Höhe von wenigstens 20 € zu erzielen, beträgt mindestens 1:33.809.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glücksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieleanztes kommen kann. Weitere Informationen zur NKL-Lotterie finden Sie auf [nkl.de](http://www.nkl.de). Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 0800 7777400 gern zur Verfügung.



## NKL

Staatliche  
Klassenlotterien

NKL

Staatliche  
Klassenlotterien